

# Arbeitsrecht

## Teil 1

### Mitbestimmung bei Arbeitszeiten

#### Seminarinhalte:

##### Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes

- Was ist Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes
- Regelmäßige Arbeitszeit, Höchstarbeitszeit
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst
- Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Vergütungspflichtige Umkleidezeiten
- Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz
- Was ist keine Arbeitszeit?
- Reise- und Wegezeiten

##### Arbeitszeitverringerung/Erhöhung

- Nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- Nach dem Bundeselterngeld- Elternzeitgesetz (BEEG)

##### Mitbestimmungsrechte des Betriebs/Personalrats

- Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- Verkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit
- Arbeitszeiterfassung und technische Einrichtungen

##### Arbeitszeitmodelle in der Praxis

- Arbeitszeiten und ihre Veränderung
- Schichtarbeit
- Homeoffice
- Mobiles Arbeiten
- Vertrauensarbeitszeit
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Gleitzeit und Ampelkonten

##### Aktuelle Rechtsprechung

- Aktuelle Rechtsprechung zum Thema Arbeitszeiten

Der Rahmen für die Arbeitszeit für die Arbeitnehmer wird durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) abgesteckt. Im Vordergrund stehen hier Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die Vorschriften sind nicht ganz einfach, jedoch grundlegend für die Interessenvertretungsarbeit. In der täglichen Praxis und den wechselseitigen Interessen zwischen Arbeitgeber und Interessenvertretung, fällt den Mitgliedern des Betriebs/Personalrats bei der Überwachung des Arbeitszeitgesetzes eine wichtige Rolle zu. Da der Betriebs/Personalrat bei Fragen zur Arbeitszeit aufgrund der ihm zufallenden Mitbestimmungsrechte besonders handlungsstark ist, muss er die zahlreichen Regelungen auf dem Gebiet genau kennen.

#### Hinweis Betriebsrat:

Dieses Seminar vermittelt Kenntnisse, die für die Arbeit des Betriebsrats (gem. § 37 Abs. 6 BetrVG) erforderlich sind. Der Arbeitgeber hat daher die Kosten, die durch die Schulungs- und Bildungsmaßnahme entstehen, zu tragen.

#### Hinweis Personalrat:

Die Freistellung erfolgt gemäß § 46 Abs. 6 BPersVG bzw. LPVG des jeweiligen Bundeslandes. Empfehlung: Bei Erkrankung des Teilnehmers bitte bei der Beschlussfassung einen Ersatzteilnehmer benennen.

#### Hinweis Schwerbehindertenvertretung:

Die Freistellung zur Teilnahme an der Schulungsveranstaltung erfolgt gem. § 179 Abs. 4 SGB IX